

Vereinbarung zwischen dem Oberen Volksgericht, Autonomes Gebiet Ningxia der Hui-Nationalität und dem Oberlandesgericht Köln

Das Obere Volksgericht, Autonomes Gebiet Ningxia der Hui-Nationalität, VR China,

und

das Oberlandesgericht Köln, Bundesrepublik Deutschland,
werden im Folgenden als „beide Seiten“ bezeichnet.

Beide Seiten sind sich der positiven Bedeutung der gegenseitigen juristischen Zusammenarbeit bewusst.

Die juristische Zusammenarbeit der beiden Seiten steht auf der Basis von Respekt, Freundschaft, Gleichberechtigung und gegenseitigem Gewinn und beide Seiten sind einverstanden, die folgende Vereinbarung zu schließen:

1. Im Rahmen der jeweiligen juristischen Kompetenz sowie der freundschaftlichen Beziehung der beiden Seiten ist ein Richteraustausch der beiden Seiten vorgesehen, um die Zusammenarbeit der Gerichte der beiden Seiten zu vertiefen. In die Zusammenarbeit werden auf Seiten des Oberlandesgerichts Köln auch die Oberlandesgerichte Hamm und Düsseldorf sowie die Fachgerichtsbarkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen einbezogen.

2. Die beiden Seiten bemühen sich, die Zusammenarbeit in den Bereichen der Verwaltung des Gerichts, der Richterschaft, der Richterausbildung und des Gerichtssystems zu vertiefen. Themen und Termine der einzelnen Maßnahmen werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt und stehen unter dem Vorbehalt ausreichender finanzieller Mittel.
3. Beide Seiten werden den Austausch in der Forschung bzgl. der praktischen juristischen Arbeit und der Theorie vorantreiben.
4. Die Zusammenarbeit der beiden Seiten steht auf der Basis der Freundschaft und des gegenseitigen Gewinns; beide Seiten unterstützen bestmöglich die jeweiligen Aktivitäten.
5. Diese Vereinbarung erlangt nur Gültigkeit, wenn sie jeweils durch die Internationale Abteilung des Obersten Volksgerichts Chinas und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt wird. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen der chinesisch-deutschen juristischen Zusammenarbeit unterstützt durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).
6. Die Aufhebung dieser Vereinbarung ist durch schriftliche Mitteilung einer Seite möglich. Die Vereinbarung verliert in diesem Fall sechs Monate nach

Eingang der schriftlichen Mitteilung ihre Gültigkeit.
Die Vereinbarung wird in zwei Sprachen (Chinesisch
und Deutsch) erstellt. Beide Versionen werden
unterschrieben und sind gleichberechtigt gültig.

Vize-Präsident
Oberes Volksgericht
Autonomes Gebiet Ningxia
der Hui-Nationalität, VR China

Datum: 2011.9.19
李 文 斌

Präsident
Oberlandesgericht Köln
Nordrhein-Westfalen
Deutschland

Datum: 19.9.2011
Johannes Rühl
